Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-540 I, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

- (1) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 nicht zulässig.
- (2) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.

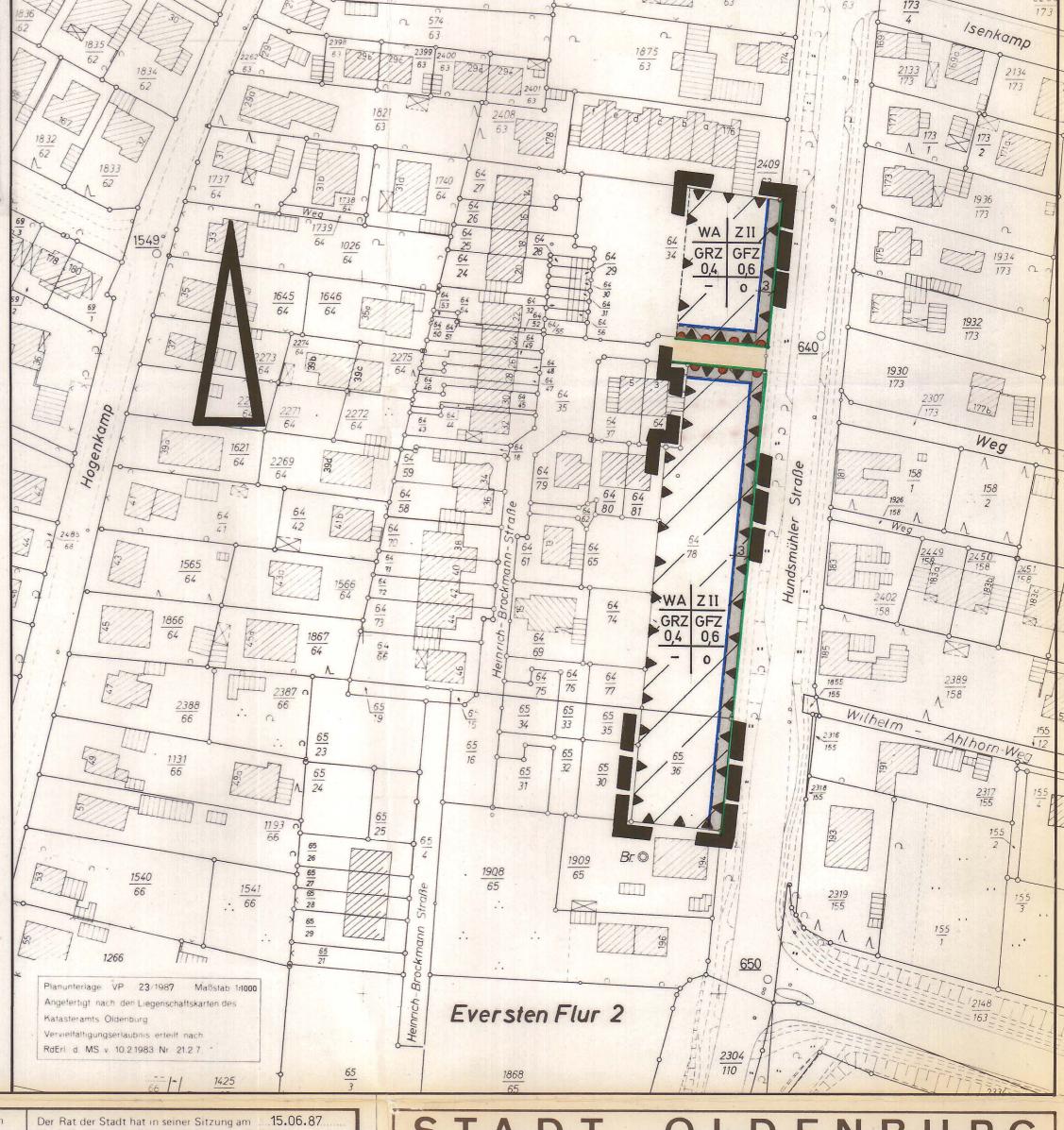
An der Nord-Ost- und Südseite von Gebäuden gelten für die Außenwandbauteile von Wohn- und Schlafzimmern folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung: Außenwand 45 dB, Fenster 40 dB.

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes W-540 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 14.03.88

Oberbürgermeister





PLANZEICHENERKLÄRUNG



Allgemeine Wohngebiete

GRZ GFZ Z

Grundflächenzahl Geschonflächenzahl Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze offene Bauweise

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen

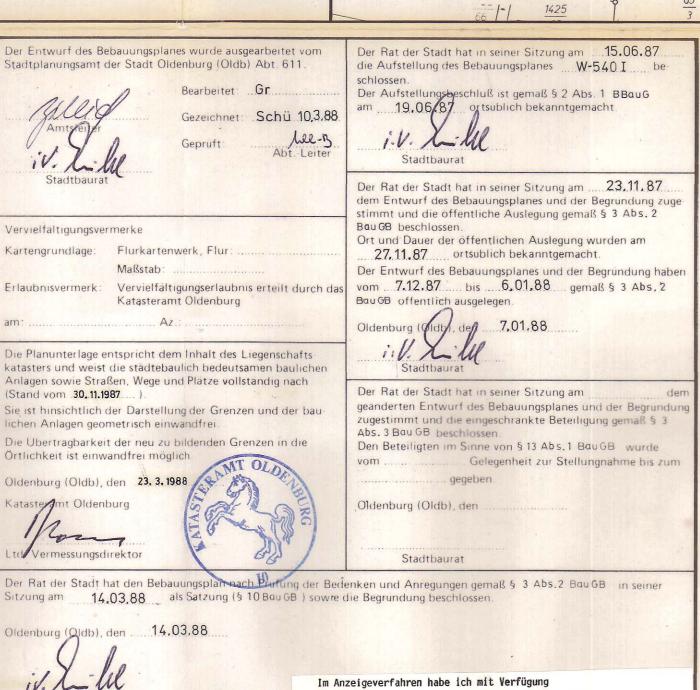
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zu Stellplätzen mit mehr als

4 Einstellplätzen

Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Siehe

textliche Festsetzungen §2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



(Az.: 3e9.1-21102-03000/540]) vom heutigen Tage

- ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldent (Oldb), den 03. Juni 1988

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemaß § 12 BauGB

am 3. 6. 88 im Amtsblatt des Regierungsbezirks

Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 3. 6. På rechtsver-

*) Nichtzutreffendes streichen

- unter Auflagen*) / mit Maßgaben *)

Oldenburg, den 10. Mai 1983

bindlich geworden.

Unterschrift

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB

gemachten Teile *) -

Bezirksregierung Weser-Ems

aufgeführten

offentlich

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung (Az.:

Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom

Oldenburg (Oldb), den

Stadtbaurat

beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen bis

ausgelegen. Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurden

ortsublich bekanntgemacht.

STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN

5000

RECHTSVERBINDLICH AB: 03. Juni 1988

BEBAUUNGSPLAN W-540 I M. = 1:1000

Hundsmühler Straße / Heinrich-Brockmann-Straße